

An den VVO – Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

BEREICH Versicherungsaufsicht und  
Pensionskassenaufsicht  
GZ FMA-VU000.110/0003-VPQ/2015  
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN  
Dr. Martin Hahn  
TELEFON (+43-1) 249 59 - 2112  
TELEFAX (+43-1) 249 59 - 2199  
E-MAIL  
martin.hahn@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 14.06.2015

### **Betreff: Long Term Guarantee (LTG) Maßnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die FMA darf mit diesem Schreiben einen kurzen Überblick über die LTG Maßnahmen geben. Das Ziel der LTG Maßnahmen ist es einerseits durch die Übergangmaßnahmen einen möglichst reibungslosen Übergang von Solvency I auf Solvency II zu ermöglichen, andererseits aber auch prozyklisches Verhalten in Krisensituationen zu verhindern bzw. der langfristigen Ausrichtung mancher Versicherungssparten besser Rechnung zu tragen.

Da diese Maßnahmen relativ kurz vor Inkrafttreten von Solvency II eingeführt wurden, soll dieses Schreiben die Orientierung bei der Beurteilung der Voraussetzungen und der Wirkungsweise der verschiedenen Maßnahmen erleichtern. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Schreiben nicht abgeleitet werden. Die FMA behält sich ebenfalls vor, im Einzelfall weitergehende Anforderungen bzw. zusätzliche Nachweise vorzusehen.

Zu den LTG Maßnahmen zählen:

- Übergangmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (**TM RFR**, § 336 VAG 2016)
- Übergangmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (**TM TP**, § 337 VAG 2016)
- Volatilitätsanpassung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve (**VA**, § 167 VAG 2016)
- Matching-Anpassung an die maßgebliche risikofreie Zinskurve (**MA**, § 166 VAG 2016)
- Extrapolation (§ 168 VAG 2016)

Da die FMA derzeit davon ausgeht, dass die Matching-Anpassung in Österreich für die momentan am Markt befindlichen Produkte nicht anwendbar ist, wird auf diese Maßnahme in diesem Schreiben nicht näher eingegangen.

Das Schreiben bezieht sich auf die letzte der FMA vorliegende Version der „Guidelines on the implementation of the long term guarantee measures“ (LTG-Guidelines).<sup>1</sup> Diese Leitlinien sollen von EIOPA voraussichtlich im Juli veröffentlicht werden; inhaltliche Änderungen sind daher nicht ausgeschlossen. Alle in diesem Schreiben gebrachten Beispiele dienen bloß zur Illustration und stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Adäquanz in ihrer Methodik.

## I. Allgemeine Klarstellungen

### a. Berücksichtigung der LTG-Maßnahmen in allen drei Säulen

Die Verwendung der LTG Maßnahmen sind nicht nur für die Erstellung der Solvenzbilanz gemäß dem 8. Hauptstück VAG 2016, sondern auch für den zweiten Bestandteil von ORSA von Bedeutung: Bei der Beurteilung der laufenden Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderung ist die Bedeckung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung gemäß § 111 Abs. 3 VAG 2016 mit und ohne Berücksichtigung der LTG Maßnahmen (bis auf die Extrapolation gemäß § 168 VAG 2016) zu bewerten. Eine Übersicht über die Offenlegungspflichten iZm der Verwendung von LTG Maßnahmen befindet sich in der angehängten Tabelle.

### b. Verhalten von Versicherungsnehmern und LTG Maßnahmen<sup>2</sup>

Die Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen, die Volatilitätsanpassung und die Matching Anpassung haben eine unmittelbare Auswirkung auf die maßgebliche risikofreie Zinskurve. Die Anwendung dieser Maßnahmen soll aber nicht bei der Modellierung des Verhaltens der Versicherungsnehmer (z.B. Verrentungsoption, Stornooption,...) berücksichtigt werden. Als Beispiel ist hier die Modellierung des Stornos zu erwähnen:

⇒ Verwendet ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ([R]VU) ein dynamisches Stornomodell, welches etwa zur Modellierung der Stornowahrscheinlichkeit die Differenz aus risikofreiem Zinssatz und Höhe der Gesamtverzinsung verwendet, so ist diese Differenz nicht unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve, sondern unter Verwendung der risikolosen Basiszinskurve<sup>3</sup> zu bestimmen, bzw. ist die Benchmark ebenfalls entsprechend der Anpassung der Zinskurve zu gestalten.

Es ist somit anzunehmen, dass der Versicherungsnehmer nicht anders storniert, nur weil ein (R)VU eine Übergangsmaßnahme verwendet.

<sup>1</sup> Der Entwurf dieser Leitlinien für Zwecke der Konsultation ist unter [https://eiopa.europa.eu/Publications/Consultations/EIOPA\\_EIOPA-CP-14-049\\_GL\\_Long\\_Term\\_Guarantees\\_and\\_Transitional\\_Measures.pdf](https://eiopa.europa.eu/Publications/Consultations/EIOPA_EIOPA-CP-14-049_GL_Long_Term_Guarantees_and_Transitional_Measures.pdf) abrufbar.

<sup>2</sup> Leitlinie 1, LTG Guidelines.

<sup>3</sup> Art. 1 (36) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch implizite Effekte denkbar sind, etwa durch eine erhöhte Gewinnbeteiligung im Modell wegen der Anwendung einer LTG Maßnahme. Es ist daher unbedingt auf die Konsistenz von verwendeter Benchmark und maßgeblicher Zinskurve zu achten.

### c. Risikomarge und LTG Maßnahmen<sup>4</sup>

Bei der Bestimmung der Risikomarge soll davon ausgegangen werden, dass das Referenzunternehmen keine LTG Maßnahme zur Anwendung bringt. Bei der Projektion der Solvenzkapitalanforderung (SCR), soll deshalb jenes SCR verwendet werden, das ohne die Verwendung von LTG Maßnahmen ermittelt wurde.

### d. Verhalten von Volatilitätsanpassung und Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen in den Untermodulen Zinsrisiko und Spreadrisiko<sup>5</sup>

Der Zinsschock wird auf die Basiszinskurve angewendet. Das bedeutet, die Aufschläge aus VA und TM RFR für die maßgebliche risikofreie Zinskurve bleiben unverändert.

⇒ Folgendes Beispiel soll die Herangehensweise näher erläutern:

- Restlaufzeit: 5 Jahre
- Basiszinskurve: 2%
- VA: 0,50%
- Maßgebliche risikofreie Zinskurve: 2,50%
  - Szenario 1: Anstieg der Basiszinskurve:  $2\% \cdot (1+55\%) + 0,50\% = 3,6\%$
  - Szenario 2: Rückgang der Basiszinskurve:  $2\% \cdot (1-46\%) + 0,50\% = 1,58\%$

In beiden Zinsszenarien wird der Schock auf die Basiszinskurve angewendet und erst danach wird der Aufschlag für das VA addiert. Analog dazu ist im Fall der Anwendung von TM RFR bzw. im Untermodul Spreadrisiko vorzugehen.

### e. Zeitlicher Anwendungsbereich der Übergangsmaßnahmen<sup>6</sup>

Die TM RFR sowie die TM TP sind genehmigungspflichtige Maßnahmen, die bis längstens 31. Dezember 2031 angewendet werden können. Gemäß § 336 VAG 2016 bzw. §337 VAG 2016 sinkt der Anteil der Anpassung am Ende jedes Jahres linear von 100 % im Jahr 2016 auf 0 % am 1.1.2032. Daraus ergibt sich, dass die Anpassungen an die maßgebliche risiko-

<sup>4</sup> Leitlinie 2, LTG Guidelines.

<sup>5</sup> Art. 166 und 167 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 sowie Leitlinien 5 und 6, LTG Guidelines.

<sup>6</sup> §§ 336 und 337 VAG 2016.

freie Zinskurve bzw. die versicherungstechnischen Rückstellungen zumindest wie folgt zu reduzieren sind:

	<b>1.1. – 31.12.</b>
2016	100%
2017	93,75%
2018	87,50%
2019	81,25%
2020	75,00%
2021	68,75%
2022	62,50%
2023	56,25%
2024	50,00%
2025	43,75%
2026	37,50%
2027	31,25%
2028	25,00%
2029	18,75%
2030	12,50%
2031	6,25%
Ab 2032	0,00%

Die Höhe der Anpassung ist also innerhalb eines Kalenderjahres unverändert. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- Für alle Quartalsmeldungen ist dieselbe Anpassung wie für die Jahresmeldung zu verwenden. Bei der ersten Quartalsmeldung des Folgejahres ist die Anpassung zu reduzieren.
- Die TM RFR und die TM TP müssen (in Abhängigkeit vom Antrag) nicht die vollen 16 Jahre verwendet werden.
- Die Verwendung einer Übergangsmaßnahme kann auch nach dem 1.1.2016 beantragt werden. Wird jedoch zum Beispiel eine Übergangsmaßnahme zum ersten Mal im Jahr 2018 verwendet, so kann maximal 87,50% der errechneten Anpassung zur Anwendung gebracht werden.

Während der Anwendung einer Übergangsmaßnahme hat das (R)VU der FMA jährlich einen Bericht, der insb. die Abweichung von den getroffenen Annahmen beschreibt und deren Auswirkungen quantifiziert, vorzulegen.

## II. Ausgewählte Klarstellungen

### a. Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen (TM RFR)<sup>7</sup>

Bei der Bestimmung dieser Übergangsmaßnahme wird ein Aufschlag  $\Delta$  auf die maßgebliche Zinskurve mittels der Differenz aus „internen Solvency I Zinsfuß und Solvency II Zinsfuß“ ermittelt. Mit Hilfe dieses Aufschlags wird die maßgebliche risikofreie Zinskurve bestimmt:

$$i_k^{SII,Adj} = i_k^{SII} + \Delta$$

wobei  $i_k^{SII,Adj}$  den Zinssatz im Jahr k der angepassten maßgeblichen risikofreien Zinskurve darstellt. Der Aufschlag stellt somit eine Parallelverschiebung der Zinskurve dar und wirkt nicht nur auf den liquiden Teil der Zinskurve, sondern auch auf den extrapolierten.

$\Delta$  errechnet sich mittels folgender Formel und ist zumindest jährlich neu zu bestimmen:

$$\Delta = i^{SI} - i^{SII}$$

wobei

1. der **interne Solvency I Zinsfuß**  $i^{SI}$  soll so gewählt werden, dass nachfolgende Gleichung erfüllt ist:

$$\sum_k \frac{CF_k}{(1+i^{SI})^k} = \sum_j \sum_k \frac{CF_k^j}{(1+i_k^{j,SI})^k}$$

- $CF_k$  beschreibt alle Cashflows, für die die Übergangsmaßnahme angewendet wird, die im Jahr k stattfinden – mit Ausnahme jener Cashflows, die für zukünftige Überschussbeteiligung verwendet werden. Das bedeutet insbesondere, dass bereits zugewiesene Gewinne schon berücksichtigt werden müssen.
- $CF_k^j$  beschreibt die Cashflows im Jahr k, die im Zusammenhang mit Verpflichtungen zum Solvency I Rechnungszins  $i_k^{j,SI}$  stehen. Für Verpflichtungen in Österreich ist grundsätzlich davon auszugehen, dass  $i_k^{j,SI} = i^{j,SI}$  gilt, d.h. für bestehende Verpflichtungen kommt unter Solvency I ein über die Laufzeit konstanter Rechnungszins zur Anwendung.  $i^{j,SI}$  für  $j \in J$  stellt die Menge aller im Versicherungsunternehmen zur Anwendung kommenden Rechnungszinse dar.

<sup>7</sup> § 336 VAG 2016.

2. Der **interne Solvency II Zinsfuß** soll so gewählt werden, dass nachfolgende Gleichung erfüllt ist

$$\sum_k \frac{CF_k}{(1+i^{SII})^k} = BE^{SII}$$

- $BE^{SII}$  beschreibt den besten Schätzwert, der unter Verwendung der Cashflows  $CF_k$  errechnet wird. Er enthält somit keine Cashflows in Bezug auf zukünftige Überschussbeteiligung.
- ⇒ Wichtig: Bei Anwendung dieser Übergangsmaßnahme muss sie für alle „zulässigen“ Verpflichtungen verwendet werden (Leitlinie 4, LTG Leitlinien). Verpflichtungen sind aber nur dann „zulässig“, wenn sie vor dem 1.1.2016 eingegangen wurden (§ 336 Abs. 3 VAG 2016). Damit ist bei der Antragsstellung der Nachweis zu erbringen, dass eine Aufteilung in „Altbestand“ (auf den die Übergangsmaßnahme angewendet wird) und „Neubestand“ (auf den die Übergangsmaßnahme nicht angewendet werden darf) in der Modellierung abgebildet wird. Insbesondere kommen für diese zwei Bestände unterschiedliche maßgebliche risikofreie Zinskurven zur Anwendung.

#### b. Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen (TM TP)<sup>8</sup>

Im Gegensatz zu der TM RFR, die für den gesamten zulässigen Bestand angewendet werden muss, kann die TM TP auf Ebene homogener Risikogruppen angewendet werden. Ebenfalls ist im Gegensatz zu TM RFR keine jährliche Neuberechnung der Anpassung durchzuführen, sondern kann nur nach Genehmigung der FMA bzw. nach Aufforderung durch die FMA Neuberechnet werden (§ 337 Abs. 3 VAG 2016). Das kann zum Beispiel durch Festlegung im Genehmigungsbescheid oder durch Aufforderung zur Neuberechnung auf Grund eines veränderten wirtschaftlichen Umfelds geschehen.

Eine gleichzeitige Anwendung von TM TP und TM RFR auf die gleichen Versicherungsverpflichtungen ist nicht möglich. Eine gleichzeitige Verwendung der beiden Maßnahmen für unterschiedliche Verpflichtungen ist allerdings möglich.

Die Auswirkung von TM TP auf das SCR ist teilweise abweichend von jener der TM RFR. In szenariobasierten Risikomodulen bleibt die Höhe der Anpassung aus TM TP unverändert und die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (vst Rst) im Stress erfolgt zuerst auf Basis der vst Rst ohne Anwendung der Übergangsmaßnahme. Erst danach wird die Anpassung durchgeführt (Leitlinien 7 und 8; LTG-Guidelines).

- ⇒ Folgendes Beispiel soll dies näher erläutern:

<sup>8</sup> § 337 VAG 2016.

- Langlebigkeit: Aktiva: 2000, TP (SII): 1000, TP (UGB): 800, Anpassung für die Bilanz 2016: 200; Aktiva-Passiva =  $2000 - (1000 - 200) = 1200$
- Nach Stress: Aktiva: 2100, TP (SII): 1200; Aktiva-Passiva =  $2100 - (1200 - 200) = 1100$

Die Anpassung ist nach Stress genauso groß wie vor Stress. Dies kommt analog für alle szenariobasierten Stresse zur Anwendung. Eine Ausnahme stellt die Bestimmung des operationalen Risikos dar, da hier die vst Rst als Gewichte zur Bestimmung des Risikos eingehen (Art. 204 Abs. 4 der Delegierten Verordnung [EU] 2015/35).

⇒ Folgendes Beispiel soll die Herangehensweise erläutern:

	S II	Risikomarge	UGB
TP <sub>life</sub>	1000	50	700
TP <sub>life-ul</sub>	505	10	500
TP <sub>non-life</sub>	800	100	900

Aus obiger Tabelle ergeben sich die Anpassungen für life von 300, für life-ul von 5 und für non-life von -100. Die gesamte Anpassung beläuft sich somit auf 205. Zur Bestimmung des operationalen Risikos werden die Positionen TP<sub>life</sub>, TP<sub>life-ul</sub> und TP<sub>non-life</sub>, wie in Art. 204 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erklärt, ohne die Risikomarge verwendet (und ohne Abzug der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen und gegenüber Zweckgesellschaften). Es darf dazu jedoch nicht zuerst die Risikomarge zum Abzug gebracht werden und danach die Anpassung, sondern es darf nur das Maximum aus Risikomarge und Anpassung abgezogen werden. Somit gilt für die Bestimmung der drei Größen Folgendes:

- TP<sub>life</sub> =  $1000 - \text{Max}(50, 300) = 1000 - 300 = 700$
- TP<sub>life-ul</sub> =  $505 - \text{Max}(10, 5) = 505 - 10 = 495$
- TP<sub>non-life</sub> =  $800 - \text{Max}(100, -100) = 800 - 100 = 700$

Dieselbe Methodik ist bei der Bestimmung der Mindestkapitalanforderung (MCR) für die Größen TP<sub>(nl,s)</sub>, TP<sub>(life,1)</sub>, TP<sub>(life,2)</sub>, TP<sub>(life,3)</sub>, wie in den Art. 250 Abs. 1 und 251 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 erklärt, heranzuziehen.

### c. Extrapolation

Die Extrapolation ist eine Maßnahme, die „automatisch“ von allen (R)VU zu verwenden ist, da die Berechnung des besten Schätzwerts unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu erfolgen hat (§ 160 Abs. 1 und § 168 Abs. 1 VAG 2016) und dabei immer die

von EIOPA veröffentlichten Zinskurven heranzuziehen sind. Die Berechnung der Zinskurve wird von folgenden Größen maßgeblich getrieben:

- Der verwendeten Methodik der Erstellung der Zinskurve (Smith-Wilson Extrapolation),
- den verwendeten Marktdaten (6 Monats-Swaps für den Euro)
- Die Wahl des last liquid points (LLP, 20 Jahre für den Euro)
- Die Wahl der ultimate forward rate (UFR, 4,2% für den Euro)
- Die Konvergenzgeschwindigkeit zur ultimate forward rate (40 Jahre nach last liquid point für den Euro)

IZm der Extrapolation ist im Risikomanagement jedenfalls die Sensitivität der Eigenmittel auf eine Veränderung des LLP, der Konvergenzgeschwindigkeit und der UFR darzustellen (§ 110 Abs. 4 VAG 2016).

#### **d. Volatilitätsanpassung**

Die Volatilitätsanpassung muss, wenn sie für eine Währung zur Anwendung kommt, für den gesamten zulässigen Bestand in dieser Währung zur Anwendung kommen. Hat ein (R)VU Verpflichtungen in mehreren Währungen, so kann das (R)VU entscheiden, für welche Währungen es die Volatilitätsanpassung anwenden wird. Die Anwendung der Volatilitätsanpassung für Euro-Verpflichtungen zieht somit nicht die Notwendigkeit der Anwendung für Verpflichtungen in kroatischen Kuna nach sich.

Im Anhang dürfen wir Ihnen außerdem eine tabellarische Darstellung der wichtigsten Charakteristiken der LTG Maßnahmen und deren gleichzeitigen Anwendbarkeit für dieselben Verpflichtungen übermitteln. In dieser Tabelle sind auch drei weitere Übergangsmaßnahmen gemäß § 335 VAG 2016 überblicksmäßig darstellt. Diese Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll primär einen kurzen Überblick bieten und die Orientierung erleichtern.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Für den Vorstand

Dr. Stanislava Saria, PhD  
Abteilungsleiterin

Dr. Martin Hahn

elektronisch gefertigt

Signaturwert	RHQRgnQev4aW45d2m61LEbmvtsYcXEyBDQHFi0yF3FHUhY31Mbe5EdgM2cJld81IKXPrwBfA1BT/Ax+EztbgmXBAL31+CYXsrY183RIYMKEGysL0wzZWGhSjYjVuzpuZ2hCiQJ59LP0x6/kW+SaHsIOq3SwmiPLiRxM1W8Tt8oS5fmzC+1SL4mTcXI21tqOzLUa3eGXMHN1dM6NttmtTafZLL8Zr1PBCg2Q4RUCppA5IOJoMVEOIQ3mqEc9RvRadBjreYwE+yuDdM89ool6/wkn48PXA2Krb3ueyOxk05s6ZGrt8o8/JJ7enACY210109eF5XbqwNVZfHbf+kIwddw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2015-06-17T07:50:00Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	524262
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	